

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Vertragspartner	2
3. Vertragsschluss / Auftragserteilung	2
4. Preise und Zahlungsbedingungen	2
5. Auftragsstornierung	3
6. Wettereinflüsse	3
7. Behördliche Genehmigungen und Auflagen	3
8. Absage durch Maßnahmen der Pandemiebekämpfung	4
9. Höhere Gewalt	4
10. Bedingungen für Aufbau und Abbrand	5
11. Haftungsausschluss	5
12. Werbeerlaubnis	6
13. Versicherung	6
14. Urheberrechte	6
15. Subunternehmer	6
16. Gerichtsstand	6
17. Salvatorische Klausel	6

Stand 04/2021



1. Geltungsbereich

Auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (im Folgenden AGB genannt) kommt zwischen Auftraggeber und „HELLSTONE Fireworks“ (im Folgenden Auftragnehmer genannt), ein Vertrag zu den im entsprechenden Angebot genannten Umfang zustande.

Hat der Auftraggeber seinerseits Allgemeine Geschäftsbedingungen aufgestellt, so ist deren Anwendung durch die Geltung der AGB des Auftragnehmers ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die AGB des Auftraggebers ausdrücklich durch den Auftragnehmer anerkannt werden.

2. Vertragspartner

Der Auftragnehmer wird durch Herrn Felix Antoniuk, Crailsheimer Weg 8, 89522 Heidenheim vertreten.

3. Vertragsschluss / Auftragserteilung

Vorgespräche und Beratungen, sowie eine Ortsbegehung (über die Notwendigkeit einer solchen entscheidet der Auftragnehmer) erfolgen bis zur Auftragsvergabe und Vertragsunterzeichnung für den Auftraggeber kostenfrei. Kommt ein Vertrag nicht zustande, so ist der Auftragnehmer berechtigt ihm entstandene Fahrtkosten mit 0,30€ / km ab einer Strecke von über 50km in Rechnung zu stellen.

Der Auftragnehmer entscheidet über die Art und Auswahl der Effekte und behält sich vor, diese an die örtlichen Gegebenheiten und Witterungsverhältnisse anzupassen. Sollten diese Gegebenheiten Änderungen nötig machen, um die Sicherheit zu gewährleisten, so dürfen diese Änderungen durch den Auftragnehmer auch kurzfristig und ohne Einverständnis des Auftraggebers vorgenommen werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle in den Angeboten angegebenen Preis sind Einzelkalkulationen, die auf die Kundenanfrage zugeschnitten sind. Alle angegeben Preise enthalten nach §19 UStG keine Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, über die Inhalte der Angebote und Rechnungen Verschwiegenheit zu wahren.

Bei erfolgter Auftragsvergabe sind nach Rechnungsstellung 50% der vereinbarten Vertragssumme sofort rein netto und ohne Abzüge als Vorauskasse zu bezahlen. Die Restzahlung ist bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Datum der Ausführung zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn laut dem entsprechenden Angebot ausdrücklich anders lautende Zahlungsbedingungen als vereinbart gelten.

Werden die Zahlungsbedingungen durch den Auftraggeber nicht eingehalten, so ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurück zu treten oder die Ausführung zu versagen. In diesem Falle werden die unter Ziffer 5 aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt.



5. Auftragsstornierung

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück und storniert den Auftrag, so werden folgende Beträge in Rechnung gestellt, sofern laut Angebot keine abweichenden Beträge als Vereinbart gelten:

- bis 60 Kalendertage vor Abbrenntermin: bereits entstandene Kosten
- ab 60 Kalendertagen vor Abbrenntermin: 25% des Auftragswertes
- ab 30 Kalendertagen vor Abbrenntermin: 50% des Auftragswertes
- ab 5 Kalendertagen vor Abbrenntermin: 100% des Auftragswertes

Eine Absage des Auftrages durch unvorhersehbare Zwischenfälle entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht, sofern die Gründe nicht durch den Auftragnehmer verursacht worden sind.

6. Wettereinflüsse

Gegen mäßige Witterungseinflüsse wie Regen oder Schnee werden durch den Auftragnehmer Vorkehrungen getroffen. Eine einwandfreie Funktion aller Effekte kann jedoch bei extremen Wettersituationen nicht gewährleistet werden. Eine Fehlfunktion von Effekten stellt keinen Grund für eine Minderung der Auftragssumme dar.

Der verantwortliche Pyrotechniker entscheidet vor Ort am Abbrenntag anhand der vorherrschenden Wetterlage, ob der Auftrag wie vereinbart durchgeführt werden kann. Eine ungeeignete Wetterlage (z. B. Unwetter, Gewitter, Sturm größer 8 m/s, u.Ä.) kann eine kurzfristige Absage zur Folge haben. Dies kann nötigenfalls auch erst kurz vor der geplanten Ausführung erfolgen. Ist aus einem der oben genannten Gründen eine Durchführung nicht möglich, werden die entstandenen Kosten - mindestens jedoch 60 % des Auftragswertes - in Rechnung gestellt. Bei ungünstigen Windverhältnisse kann es durch den Rauch dazu kommen, dass dieser zu Sichtbehinderungen des Publikums führt. Auch durch Nebel, Regen sowie Wind können Sichtverschlechterungen entstehen. Dieser Sachverhalt berechtigt den Kunden weder zur Minderung noch zu sonstigen Einbehaltungen.

Der Auftraggeber ist bewusst, dass es zur Durchführung einer ausreichenden Dunkelheit bedarf. Dies ist frühestens zu dem Zeitpunkt der Fall, wenn sich die Lichtverhältnisse dem Ende der „Nautischen Dämmerung“ nähern. Besteht der Auftraggeber auf einer früheren Durchführung berechtigt eine mangelnde Sichtbarkeit der Effekte nicht zu einer Minderung.

7. Behördliche Genehmigungen und Auflagen

Feuerwerke und Pyrotechnik sind genehmigungs- oder anzeigespflichtig. Der Auftragnehmer übernimmt die Anzeige im Auftrag des Kunden bei den zuständigen Behörden. Die Kosten hierfür sind im Auftragspreis enthalten. Sind Bahntrassen oder Schifffahrtswege betroffen, so ist eine Anzeigefrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten.



Zusätzliche Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen, sind vom Auftraggeber zu zahlen. Hierzu zählen z. B. Gebühren für Absperrung von Straßen und Wegen, Kosten für das Aufstellen von Verkehrszeichen und Absperrungen, Stellen eines Sicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr, Gebühren für Feuerwehreinsätze, etc.

8. Absage durch Maßnahmen der Pandemiebekämpfung

Kann die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise auf Grund von Beschränkungen, behördliche Auflagen und Verbote, die auf die vorherrschende Corona-Pandemie des Virus SARS-CoV2 (und daraus hervorgehende Mutanten) nicht erfolgen, wird dies durch den Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich nicht als „höhere Gewalt“ angesehen.

9. Höhere Gewalt

„Höhere Gewalt“ bezeichnet Ereignisse oder Umstände aller Art, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und sich der angemessenen Kontrolle der sich auf höhere Gewalt berufenden Partei entziehen und keine Bedingungen, Handlungen oder darstellen, deren Risiken oder Folgen die betroffene Partei ausdrücklich übernommen hat.

Ereignisse höherer Gewalt können (nicht abschließend) sein:

- Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen, Erdbeben, Blitzschlag, Hagel und ähnliche Unglücksfälle
- Krieg, Feindseligkeiten, Invasion, feindliche Handlungen und innere Unruhen
- Streik oder Aussperrung
- Brand, Beseitigung von Kampfmitteln oder Sprengstoff
- Einschränkungen aufgrund von Gerichtsbeschlüssen (nicht infolge von Verstößen, Nichterfüllung oder Verschulden durch die betroffene Partei)

Soweit höhere Gewalt vorliegt, kommt die betroffene Partei bezüglich der von höherer Gewalt betroffenen Verpflichtungen nicht in Verzug, und ihre Pflicht zur rechtzeitigen Vertragserfüllung wird für die Dauer der höheren Gewalt automatisch ausgesetzt. Ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Klausel gilt höhere Gewalt nicht für die Verpflichtung der Parteien, die vereinbarten Zahlungen an die Gegenpartei zu leisten.

Anzeige höherer Gewalt:

Ist oder wird eine Partei voraussichtlich durch höhere Gewalt an der Erfüllung einer oder mehrerer ihrer vertraglichen Pflichten gehindert, so zeigt sie der anderen Partei das Ereignis oder die Umstände, welche die höhere Gewalt darstellen unverzüglich an. Diese Anzeige hat unmittelbar zu erfolgen, sobald die betroffene Partei von dem relevanten Ereignis oder den Umständen höherer Gewalt Kenntnis erlangt.



10. Bedingungen für Aufbau und Abbrand

Der vom Auftraggeber genannte Abbrennplatz muss im Sinne des Sprengstoffgesetzes geeignet sein und die gegebenenfalls zusätzlichen Auflagen der Behörden erfüllen. Am Tag der Veranstaltung muss der Abbrennplatz bzw. das Übungsobjekt in der Zeit ab 7:30 Uhr bis Ende des Auftrages ausschließlich dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen, sofern nicht im Vorfeld eine anderslautende Regelung mit dem Kunden vereinbart wurde. Dies gilt bis zum Abschluss des Auftrages und bis zu einer Freigabe durch den ausführenden Pyrotechniker. Veränderungen im Bereich des Abbrennplatzes nach Auftragserteilung müssen dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt werden, da sonst evtl. eine Durchführung der Pyrotechnik / des Feuerwerkes nicht möglich ist.

Bei Schadensdarstellungen hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Durchführung nur an der Übung teilnehmende und in die Sicherheitsvorschriften eingewiesene Kräfte aufhalten.

Der Kunde ist für die Anfahr- und Befahrbarkeit des Abbrennplatzes verantwortlich. Beeinträchtigungen der Flächen (z.B. Fahrspuren) gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
Rasenflächen / Wiesen müssen im Vorfeld gemäht werden und das lose Gras ist zu entfernen.

Der Auftragnehmer übernimmt nach der Durchführung eine grobe Reinigung des Platzes / des Objekts. Eine mögliche Endreinigung übernimmt der Kunde. In der Regel bleibt lediglich kleiner, unbedenklicher Restmüll (Papier/Pappe) zurück, der keiner weiteren Reinigung bedarf. Eine zurückbleibende Verschmutzung des Abbrennplatzes berechtigt den Kunden nicht zu Schadenersatzansprüchen. Eine Endreinigung am Folgetag durch den Auftragnehmer kann als optionale Zusatzleistung auf Anfrage des Auftraggebers vereinbart werden.

11. Haftungsausschluss

Schadenersatzansprüche jeglicher Art durch den Auftraggeber gegen den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden oder bei Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer.

Ebenso übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung an Schäden an Gebäuden oder Gegenständen, wenn diese zum Abriss / zur Verschrottung bestimmt sind und durch eine realistische Schadensdarstellung beschädigt oder zerstört wurden. Sofern die Art der Zerstörung / Beschädigung auf einen geplanten und beabsichtigen Ablauf der Schadensdarstellung zurückzuführen sind, übernimmt der Auftragnehmer ebenso keinerlei Haftung für Mehr- und Zusatzkosten, die bei einer Entsorgung im Nachgang anfallen könnten.

Auch für Beschädigungen an der Einsatzkleidung oder dem Material der Übungsteilnehmer wird durch den Auftragnehmer keine Haftung übernommen.



12. Werbeerlaubnis

Der Kunde ermächtigt den Auftragnehmer von der Auftragsdurchführung Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen anzufertigen, oder Dritte mit der Anfertigung zu beauftragen. Ebenso ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Aufnahmen zeitlich und örtlich unbegrenzt, sowie die Planungsunterlagen zu Werbezwecken in Online- und Printmedien einzusetzen.

Wird durch HELLSTONE Fireworks ein professioneller Fotograf zur Dokumentation beauftragt, so werden dem Kunden die Abzüge zur Verfügung gestellt, sofern dieser sich auch an den Kosten beteiligt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wird das Material anonymisiert verwendet. Der Kunde hat in diesem Fall vor Auftragsdurchführung schriftlich zu informieren.

13. Versicherung

Der Auftragnehmer, sowie seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind nach den gesetzlichen Vorschriften über eine entsprechende Betriebs-Haftpflichtversicherung abgesichert. Dies kann dem Kunden auf Wunsch nachgewiesen werden.

14. Urheberrechte

Urheberrechte an der Konzeption und Gestaltung des Feuerwerks werden ausdrücklich nicht übertragen. Dies betrifft auch die Erstellung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Auftragsdurchführung. Wünscht der Kunde diese anzufertigen oder zu verwenden, hat er sich dies durch den Auftragnehmer im Vorfeld schriftlich unter Angabe von dem beabsichtigten Umfang / Verwendungszweck genehmigen zu lassen.

15. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Planung, Durchführung Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass diese über eine angemessene, für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde und Ausbildung verfügen.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben ist das Amtsgericht Heidenheim an der Brenz, soweit nicht zwingend gesetzlich ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll die entsprechende gesetzliche Regelung an deren Stelle treten.

Alle anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

